

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

A. Problem und Ziel

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit der Umsetzungsfrist für Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie), nicht vereinbar ist. Insofern gibt diese Entscheidung Anlass zur Aufhebung der Übergangsvorschrift. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 11 der UVP-Richtlinie enthält das *Altrip*-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen. Angesichts dieser Hinweise und Grundsätze sollen im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden.

Die vorgesehenen Anpassungen des UmwRG sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen. Sie müssen vorgezogen realisiert werden, um wegen Nichtumsetzung des *Altrip*-Urteils eine Zwangsgeldfolge zu vermeiden.

Über weitere Änderungen des UmwRG, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 2. Juli 2014, soll nachfolgend in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen, andernfalls ist eine Zwangsgeldfolge wegen Nichtumsetzung des *Altrip*-Urteils zu befürchten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderung des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Auf Grund des *Altrip*-Urteils ist die Übergangsvorschrift des § 5 Absatz 1 UmwRG nicht anzuwenden und sind die Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im nationalen Recht nachvollzogen. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten entstehen sollte, kann dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufgefangen werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand; neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Der Gesetzentwurf begründet daher keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Wie unter Punkt D. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen in Einzelfällen zu einem späteren Eintritt von Rechtssicherheit und damit mittelbar zu Mehraufwand bei Investitionsvorhaben führen können. Soweit in solchen Einzelfällen zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Unternehmen entstehen sollten, sind diese allerdings auf Grund der europarechtlichen Bestimmungen unvermeidbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12***

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
 - a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeitweder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), der Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17) sowie der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, einschließlich einer erforderlichen Bekanntmachung des Vorhabens, weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder
3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist, und die verletzte Verfahrensvorschrift der betroffenen Öffentlichkeit die Beteiligung am Entscheidungsprozess sichern soll.

Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gleich.

(1a) Der Behörde obliegt das Vorbringen, dass ein Verfahrensfehler, der nicht unter Absatz 1 fällt, die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(1b) Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung sowie
3. die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „abweichend von Absatz 1“ durch die Wörter „abweichend von den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) zu Artikel 10a der Richtlinie 85/337, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1). Die Anpassung erfolgt im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 UmwRG den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht gerecht wird. Zur Umsetzung dieser Entscheidung soll die genannte Übergangsvorschrift aufgehoben werden. Für Rechtsbehelfe nach Artikel 10a der Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) enthält das Altrip-Urteil zudem Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen. Im Lichte dieser Grundsätze soll im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden und sollen die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden.

III. Alternativen

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen, andernfalls ist wegen Nichtumsetzung des Altrip-Urteils eine Zwangsgeldfolge zu befürchten.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU und steht im Einklang mit dem Recht der EU, insbesondere den Richtlinien 2011/92/ EU, 2003/35/EG und 2010/75/EU.

(Stand: 26.06.2015)

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führen zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung (Bezug zu Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht S. 27 I 5. lit. d; Managementregel 9 „Sozialen Zusammenhalt stärken“ sowie Agenda 21, Präambel des Teils III: „Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen“). Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verfahrensrechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltvereinigungen zu stärken. Durch eine aktive Mitwirkung von Bürgerinnen, Bürgern und Verbänden kann Defiziten bei der Umsetzung und Anwendung des nationalen und europäischen Umweltrechts effektiv entgegengewirkt werden. Die Eröffnung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltverbände ergänzt und komplettiert die bestehenden Beteiligungsrechte in Planungs- und Zulassungsverfahren. Mit einem verbesserten Rechtsschutz wird die Durchsetzung umweltrechtlicher Anforderungen gestärkt und damit den Belangen der Umwelt als einer wesentlichen Komponente der nachhaltigen Entwicklung Geltung verschafft.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen des UmwRG sind nicht zu erwarten. Bereits das geltende Recht ermöglicht anerkannten Umweltvereinigungen die Einlegung von Rechtsbehelfen. Auf Grund des Altrip-Urteils ist die Übergangsvorschrift des § 5 Absatz 1 UmwRG nicht anzuwenden und sind die Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen wird nunmehr im nationalen Recht nachvollzogen. Sofern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Gerichten entstehen sollte, kann dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei Bund und Ländern aufgefangen werden.

VIII. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung sowie für die Wirtschaft entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten für die Wirtschaft. Der Gesetzentwurf begründet daher keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

IX. Weitere Kosten

Wie unter Punkt VII. erläutert, ermöglicht bereits das geltende Recht anerkannten Umweltvereinigungen weitgehend die Einlegung von Rechtsbehelfen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Neuregelungen in Einzelfällen zu einem späteren Eintritt von Rechtssicherheit und damit mittelbar zu Mehraufwand bei Investitionsvorhaben führen können. Soweit in solchen Einzelfällen zusätzliche Kosten für Wirtschaft und Unternehmen entstehen sollten, sind diese allerdings auf Grund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbar.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtslage nach den europarechtlichen Bestimmungen in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 7. November 2013 im nationalen Recht nachvollzogen.

XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

XII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

XIII. Zeitliche Geltung; Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes stehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung des § 4 Absatz 1 durch die neuen Absätze 1 bis 1b dient der Klarstellung hinsichtlich der Aussagen des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) und soll zugleich durch die neue Gliederung die Rechtsanwendung erleichtern.

Zu Absatz 1:

Zukünftig soll in § 4 UmwRG deutlicher zwischen absoluten (Absatz 1) und relativen (Absatz 1a) Verfahrensfehlern unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist bereits im geltenden § 4 Absatz 1 UmwRG angelegt. Sie soll jedoch zukünftig zur Erleichterung der Rechtsanwendung verdeutlicht werden. Das Vorliegen von absoluten Verfahrensfehlern führt zu einem Aufhebungsanspruch des Klä-

(Stand: 26.06.2015)

gers. Hingegen ist § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der für einen Aufhebungsanspruch eine Kausalität zwischen dem Verfahrensfehler und der Entscheidung in der Sache verlangt, nur beim Vorliegen von relativen Verfahrensfehlern anwendbar.

§ 4 Absatz 1 UmwRG wird in enger Anlehnung an die Formulierungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache „Altrip“ (Rz. 54) gefasst. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist für die Frage, ob ein geltend gemachter Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründet, u.a. dessen Schwere zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-Richtlinie Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess ermöglichen sollen. Damit hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass eine Verfahrensgestaltung, durch die Mitgliedern der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme solcher Verfahrensgarantien unmöglich gemacht wird, an einem besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler leidet, bei dem typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass er Einfluss auf die Zulassungsentscheidung hatte und dementsprechend einen Aufhebungsanspruch begründet.

Satz 1 Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht. Satz 1 Nummer 2 und 3 enthalten weitere Verfahrensfehler, die nach den Grundsätzen, die der EuGH im „Altrip-Urteil“ aufgestellt hat (s.o.), ebenfalls als besonders schwerwiegende Verfahrensverstöße zu betrachten sind, die zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Als relevante Verfahrensfehler nach Satz 1 Nummer 3 kommen, ebenso wie bei den Nummern 1 und 2, nur Verstöße gegen Verfahrensvorschriften in Betracht, die die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen sichern sollen. Sie können nur dann zu einem Aufhebungsanspruch führen, wenn sie in ihrer Art und Schwere mit solchen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbar sind. Der Aspekt des „Zugangs zu Informationen“, den der EuGH in dem Urteil zusätzlich angesprochen hat, braucht nicht ausdrücklich aufgenommen zu werden, da die Informationsbelange der Öffentlichkeit über die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet werden (öffentliche Bekanntmachung).

Der neugefasste Satz 2 regelt, dass eine durchgeführte UVP-Vorprüfung, die nicht den Maßstäben des § 3a Satz 4 UVPG entspricht, einer nicht durchgeführten UVP-Vorprüfung gleichsteht. In diesen Fällen kann daher ebenfalls die Aufhebung der Zulassungsentscheidung verlangt werden. Gleichzeitig wird durch den Verweis auf Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Möglichkeit zur Nachholung einer ordnungsgemäßen Vorprüfung eröffnet.

Zu Absatz 1a:

Anders als bei dem Vorliegen eines absoluten Verfahrensfehlers kommt es bei relativen Verfahrensfehlern für einen Aufhebungsanspruch des Klägers gemäß § 46 VwVfG darauf an, ob die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache tatsächlich beeinflusst hat. Ein Aufhebungsanspruch besteht aber nach § 46 VwVfG nur dann nicht, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Hierzu stellt der neue Absatz 1a klar, dass es im Verwaltungsprozess der Behörde obliegt vorzutragen, dass der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Verbleibende Zweifel an der fehlenden Kausalität gehen zu Lasten der Behörde. Mit dieser Klarstellung soll sichergestellt werden, dass § 46 VwVfG künftig in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der EuGH zur Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern im Altrip-Urteil aufgestellt hat, angewandt wird. Die Notwendigkeit der Regelung

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12

(Stand: 26.06.2015)

ergibt sich daraus, dass die Gerichte in früheren Entscheidungen zum Teil relativ hohe Anforderungen an das Vorbringen des Klägers im Hinblick auf die Kausalität geltend gemachter Verfahrensfehler gestellt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 2004 - 9 A 11/03, BVerwGE 121, 72-86, Rn. 48-51, VGH BW, Urteil vom 15. Dezember 2011 - 5 S 2100/11, Rn. 63, 64, OVG für das Land NRW, Urteil vom 30. April 2010 - 20D 119/07.AK, Rn. 33-35).

Zu Absatz 1b:

Der neue Absatz 1b entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3. Die Regelung stellt klar, dass Vorschriften zur Heilung von Verfahrensfehlern auch im Anwendungsbereich des § 4 UmwRG anzuwenden sind. Spezialgesetzliche Regelungen zur Planerhaltung wie beispielsweise in den §§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG, 17e Abs. 6 Satz 2 FStrG, § 18 S. 3 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG und § 43e Abs. 4 Satz 2 EnWG, § 15 Absatz 3 Satz 2 NABEG sollen unberührt bleiben.

Zu Buchstabe b):

Die redaktionelle Änderung in § 4 Absatz 2 ist eine Folgeänderung der Neugliederung in Absatz 1 bis Absatz 1b. Bereits nach geltendem Recht fanden für Verfahrensfehler bei der Aufstellung UVP-pflichtiger Bebauungspläne abweichend von Absatz 1 (jetzt Absätze 1 bis 1b) die speziellen Regelungen des Baugesetzbuchs und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Zu Buchstabe c):

Die Änderung in § 4 Absatz 3 ist eine Folgeänderung der Neugliederung in Absatz 1 bis Absatz 1b. Bereits nach geltendem Recht gelten die Absätze 1 und 2 (jetzt Absätze 1 bis 2) auch für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 VwGO.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Der bisherige § 5 Absatz 1 war auf Grund des Urteils des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) aufzuheben. Nach dem Urteil des EuGH müssen die zur Umsetzung von Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (so genannte UVP-Richtlinie), ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde. Der Anwendungsbereich des UmwRG erfasst somit alle Entscheidungen nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die nicht vor dem 25. Juni 2005 bestandskräftig ergangen sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.